



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Oktober 1989

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203011	19. 9. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	473
223	11. 9. 1989	Verordnung über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - PO-NSch-S I)	470

223

**Verordnung
über die Nichtschülerprüfung
zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I
(Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG –
PO-NSch-S I)**

Vom 11. September 1989

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten
- § 3 Zeit und Gliederung der Prüfungen
- § 4 Information und Beratung
- § 5 Meldung zur Prüfung
- § 6 Zulassung
- § 7 Prüfungsausschuß
- § 8 Fachprüfungsausschüsse
- § 9 Niederschriften
- § 10 Teilnahme von Zuhörern
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Weitere Berechtigungen
- § 16 Zeugnisse
- § 17 Wiederholung der Prüfung
- § 18 Nachprüfung
- § 19 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 20 Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten
- § 21 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 22 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Bewerber
- § 23 Übergangsvorschrift
- § 24 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Schulische Abschlüsse der Sekundarstufe I können auch durch eine staatliche Nichtschülerprüfung nach dieser Prüfungsordnung erworben werden. Für den Erwerb dieser Abschlüsse an Einrichtungen der Weiterbildung gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 13. September 1984 (GV. NW. S. 575).

(2) Durch die Prüfung für Nichtschüler wird festgestellt, ob dem Bewerber oder der Bewerberin (Bewerber)

- a) der Hauptschulabschluß,
- b) der Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – oder
- c) der Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – zuerkannt werden kann.

§ 2

Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

(1) Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Hauptschulabschlusses entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen der Klasse 9 der Hauptschule. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen der Klasse 10 der Hauptschule. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen der Klasse 10 der Realschule.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit Notenstufen gemäß § 25 ASchO bewertet.

§ 3

Zeit und Gliederung der Prüfungen

Nichtschülerprüfungen finden zweimal jährlich statt. Sie bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 4

Information und Beratung

Die Schulaufsichtsbehörden informieren die Bewerber über die Regelungen der Nichtschülerprüfung und über die Prüfungsanforderungen. Sie beraten Bewerber in Fragen der fachlichen Vorbereitung aufgrund ihres bisherigen Bildungsgangs, des Prüfungsverfahrens und bei der Wahl der Prüfungsfächer.

§ 5

Meldung zur Prüfung

(1) Der Bewerber richtet einen schriftlichen Antrag an den Regierungspräsidenten, der für seinen Wohnort zuständig ist. Meldeschluß für die Prüfung im Frühjahr ist der 1. April, für die Prüfung im Herbst der 1. Oktober.

(2) Jeder Bewerber fügt seinem Antrag eine Übersicht über seinen Bildungsgang, eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und eine Erklärung darüber bei, ob er bereits früher an einer Nichtschülerprüfung teilgenommen hat. Er gibt an, wie er sich auf die Prüfung vorbereitet hat, und wählt die Prüfungsfächer für die schriftliche und mündliche Prüfung (§§ 11, 12). Der Bewerber kann angeben, mit welchen Themen der einzelnen Prüfungsfächer er sich näher beschäftigt hat.

(3) Ein Bewerber, der statt an einer Prüfung in der Pflichtfremdsprache mit Erfolg an einer Sprachprüfung nach den Richtlinien des Kultusministers für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung für Spätaussiedler und ausländische Bewerber) teilgenommen hat, wird auf Antrag von der Prüfung im Fach Englisch befreit.

(4) Soweit die personellen und organisatorischen Voraussetzungen es zulassen, kann die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) auch im Rahmen einer Nichtschülerprüfung abgelegt werden. Hierüber entscheidet der Regierungspräsident.

§ 6

Zulassung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den erstrebten Abschluß nicht besitzt.

(2) Durch die Nichtschülerprüfung kann der erstrebte Abschluß nicht vor dem Ende der Regelschulzeit erreicht werden, die für den entsprechenden Bildungsgang in der Sekundarstufe I festgesetzt ist.

(3) Ein Bewerber darf auch dann zur Nichtschülerprüfung zugelassen werden, wenn er die für den erstrebten Abschluß erforderliche Regelschulzeit in der Sekundarstufe I um nicht mehr als drei Monate unterschreitet. Das Prüfungszeugnis wird in diesem Fall erst zum Entlassungstermin der öffentlichen Schulen ausgehändigt.

(4) Über die Zulassung zur Nichtschülerprüfung entscheidet der Regierungspräsident.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Die Nichtschülerprüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Mitglieder vom Regierungspräsidenten berufen werden.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist ein Vertreter des Regierungspräsidenten; in begründeten Fällen kann er bei Prüfungen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b einen Vertreter der unteren Schulaufsichtsbehörde, bei Prüfungen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c einen Schulleiter mit dem Vorsitz beauftragen. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I oder für eine der Schulformen der Sekundarstufe I erworben haben.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind neben dem Vorsitzenden die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, die den Bewerber geprüft haben. Stimmhaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuß aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NW.) entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Ist der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet der Regierungspräsident. Wird das Mitglied des Prüfungsausschusses von der Mitwirkung ausgeschlossen, wird ein neues Mitglied berufen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle wesentlichen Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 8

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuß besteht aus einem Fachprüfer und einem Schriftführer; beide sollen in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfung abgelegt haben.

§ 9

Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer des Prüfungsausschusses.

(2) Aus der Niederschrift müssen das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, die erteilte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie die Namen des Prüflings, der Prüfer und des Schriftführers zu ersehen sein.

§ 10

Teilnahme von Zuhörern

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Bewerbers Zuhörer bei der Prüfung zulassen, die daran ein berechtigtes Interesse haben.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Zum Erwerb des Hauptschulabschlusses schreibt der Bewerber je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Dafür stehen ihm je drei Zeitstunden, im Fach Englisch zwei Zeitstunden zur Verfügung. Auf Antrag eines Bewerbers kann das Fach Englisch durch ein anderes Fach gemäß § 12 Abs. 1 ersetzt werden.

(2) Zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - schreibt der Bewerber je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Dafür stehen ihm je vier Zeitstunden, im Fach Englisch drei Zeitstunden zur Verfügung. Auf Antrag eines Bewerbers kann das Fach Englisch durch ein anderes Fach gemäß § 12 Abs. 1 ersetzt werden.

(3) Bei den Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - kann der Bewerber auf Antrag eine weitere Arbeit in einem Fach der mündlichen Prüfung schreiben. Dafür stehen ihm zwei Zeitstunden zur Verfügung. Wird diese Arbeit mindestens mit ausreichend bewertet, findet auf Wunsch des Bewerbers keine mündliche Prüfung in dem gewählten Fach statt.

(4) Zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - schreibt der Bewerber je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Dafür stehen ihm je vier Zeitstunden zur Verfügung. Darüber hinaus schreibt er eine Arbeit in einem weiteren Fach gemäß § 12 Abs. 2, für die ihm zwei Zeitstunden zur Verfügung stehen. Auf Antrag eines Bewerbers kann das Fach Englisch durch das Fach Französisch ersetzt werden.

(5) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Regierungspräsidenten bestimmt. Sie müssen eindeutig formuliert und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein.

(6) Die Bewerber werden zu Beginn der Prüfung auf §§ 18, 19 und 20 hingewiesen. Die Bekanntgabe wird in die Niederschrift aufgenommen.

(7) Dem Bewerber werden auf Wunsch vor der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit mitgeteilt.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - umfaßt

1. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte/Politik;
2. eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie;
3. eines der Fächer Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textildesign, Religionslehre, Sport.

(2) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - umfaßt

1. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte;
2. zwei der Fächer Biologie, Physik, Chemie, Technik;
3. eines der Fächer Erdkunde, Politik, Sozialwissenschaften, Französisch, Niederländisch, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textildesign, Religionslehre, Sport.

(3) Die mündliche Prüfung in einem Fach dauert in der Regel 15 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten.

(4) Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein begrenztes Aufgabengebiet. Dem Bewerber wird am Prüfungstag die Aufgabenstellung schriftlich vorgelegt.

§ 13

Feststellung der Prüfungsergebnisse

Der Fachprüfungsausschuß setzt die Noten für die schriftliche Arbeit und die mündliche Prüfung fest. Können sich die Mitglieder dieses Ausschusses nicht auf eine Note einigen, zieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Prüfer hinzu. Die Noten werden dann durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt.

§ 14

Gesamtergebnis

(1) Der Prüfungsausschuß setzt aufgrund der Leistungen, die der Bewerber in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielt hat, für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest, nachdem die Endnoten festgesetzt sind.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.

(4) Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Leistungen des Bewerbers in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind, sofern die Minderleistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird. Eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer der schriftlichen Prüfung (§ 11 Abs. 1, 2 und 4) muß durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

§ 15

Weitere Berechtigungen

(1) Ein Bewerber, der die Nichtschülerprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses besteht und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gu-

te und in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen oder in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens befriedigende und in zwei weiteren Fächern mindestens gute Leistungen erreicht, erwirbt die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B.

(2) Ein Bewerber, der die Nichtschülerprüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - besteht und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erreicht, erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. In den übrigen Fächern sind mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen.

(3) Einem Bewerber, der die Nichtschülerprüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - nicht bestanden hat, wird der Hauptschulabschluß zuerkannt, wenn er die Voraussetzungen nach § 2 und §§ 11 bis 14 erfüllt.

§ 16

Zeugnisse

(1) Der Bewerber erhält ein Zeugnis über seine Leistungen und das Ergebnis der Prüfung.

(2) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, wird im Zeugnis vermerkt, ob er sie wiederholen kann.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach einem halben Jahr und nur insgesamt wiederholen. Der Regierungspräsident kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Für einen Bewerber, der erstmals in Nordrhein-Westfalen an der Prüfung teilnimmt, aber zuvor eine entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland nicht bestanden hat, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung.

§ 18

Nachprüfung

(1) Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann im Rahmen des nächsten Prüfungstermins eine Nachprüfung ablegen, um den Abschluß nachträglich zu erwerben. Der Prüfungsausschuß läßt den Bewerber zur Nachprüfung zu, wenn er in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlußbedingungen erfüllen würde. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Bewerber das Fach, in dem er die Nachprüfung ablegen will.

(2) Wer die Prüfung nach § 19 Abs. 2 oder § 20 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(3) Hat ein Bewerber die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B oder zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deshalb nicht erhalten, weil die Voraussetzungen in einem einzigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurden, ist eine Nachprüfung ebenfalls möglich.

(4) Für die Nachprüfung gelten die Bestimmungen für die Prüfung entsprechend.

(5) Erzielt der Bewerber in der Nachprüfung ausreichende Leistungen, erwirbt er den Abschluß. Er erhält ein neues Zeugnis mit dieser Note.

§ 19

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Der Bewerber kann von der Prüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten.

(2) Tritt der Bewerber nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück oder nimmt er nicht daran teil, ohne daß es dafür einen wichtigen Grund gibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Prüfungsleistungen, die der Bewerber versäumt, ohne daß es dafür einen wichtigen Grund gibt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(3) Kann der Bewerber aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muß er dies unverzüglich nachweisen; wenn er wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Bewerber an der Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 20

Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen kann der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann der Regierungspräsident innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Bewerber durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuß. Sie bedarf der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten. Bestätigt der Regierungspräsident den Ausschluß, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 21

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Der Bewerber kann gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Schulaufsichtsbehörde, die Verwaltungsakte sind, Widerspruch einlegen.

(2) Über einen Widerspruch gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses entscheidet dieser Ausschuß mit einfacher Mehrheit.

(3) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet der Regierungspräsident.

(4) Der Bewerber erhält auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 VwVfG. NW. bleibt unberührt.

(5) Die Bewerber werden über ihre Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses schriftlich belehrt.

§ 22

Ergänzende Bestimmungen für behinderte Bewerber

(1) Ehemalige Schüler der Schule für Lernbehinderte und der Schule für Gehörlose können bei der mündlichen Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - anstelle von Englisch eines der in § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Fächer wählen.

(2) Im übrigen kann von dieser Verordnung abgewichen werden, soweit es die Behinderung eines Bewerbers erfordert. Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident.

§ 23

Übergangsvorschrift

Ein Bewerber, der die Vollzeitschulpflicht vor dem 1. August 1973 erfüllt hat, kann bei der mündlichen Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - anstelle von Englisch eines der in § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Fächer wählen.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - erst anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1991 durchgeführt werden.

Düsseldorf, den 11. September 1989

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

- GV. NW. 1989 S. 470.

203011

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung
für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. September 1989

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1985 (GV. NW. S. 436), geändert durch Verordnung vom 24. September 1987 (GV. NW. S. 350), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Justizaushelfer)“ gestrichen.
2. Es werden geändert
 - a) die Überschrift des § 6 in
„Leitung der praktischen Ausbildung“,
 - b) die Überschrift des § 7 in
„Gestaltung der praktischen Ausbildung“,
 - c) die Überschrift des § 8 in
„Lehrgang“.

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die praktische Ausbildung wird durch einen Lehrgang ergänzt. Der Lehrgang soll dem Anwärter die erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln. Der Lehrgang wird an einer Justizausbildungsstätte des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Der Leiter des Lehrgangs wird von dem Justizminister bestellt. Der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Lehrgang durchgeführt wird, bestellt im Einvernehmen mit den Präsidenten der anderen Oberlandesgerichte die Lehrkräfte und stellt den Lehr- und Stundenplan auf.“

4. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Lehrgang dauert vier Wochen. Der Unterricht wird durch Vorträge, Besprechungen und Übungen erteilt. Insgesamt sind während des Lehrgangs regelmäßig 120 Stunden Unterricht von je 45 Minuten zu erteilen.“

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anwärter hat in der letzten Woche des nach § 8 vorgeschriebenen Lehrgangs innerhalb der Unterrichtsstunden drei schriftliche Arbeiten zu fertigen; die Themen sind den Aufgabengebieten des Justizwachmeisterdienstes zu entnehmen.“

6. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeiten werden von den Lehrkräften des Lehrgangs (§ 8) in Abstimmung mit dem Lehrgangsleiter gestellt, bewertet und alsdann mit dem Anwärter besprochen.“

7. In § 10 Abs. 1 werden die Worte

„der Unterrichtsleiter (§ 8 Abs. 4 Satz 2)“ durch die Worte
„der Lehrgangsleiter (§ 8 Abs. 1 Satz 4)“ ersetzt.

8. In § 11 Abs. 4 werden die Worte „theoretischen Unterricht nach § 8 Abs. 2, 3 und 4“ durch die Worte „Lehrgang nach § 8“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 1989

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1989 S. 473.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359